

Vereinssatzung des Breitensportverein Markranstädt

§ 1 Name und Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„BSV Markranstädt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Markranstädt und wird im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen Erweiterung des sportlichen Freizeitangebotes, Förderung der Jugendarbeit einschließlich des Wettkampfsportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Tätigkeit und Leistung verwirklicht.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Darüber hinaus gehende Vergütungen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten der § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedschaften. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimm-berechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Abteilungsleiter, die Ablehnung eines Aufnahmesuchs muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet wie folgt:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- Ausschluss durch den Verein
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungs-leiter. Er ist nur zum Ende des Monats möglich, dies mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen hat. Dies gilt auch für grobes unsportliches Verhalten gegenüber einem ande-ren Mitglied.

Ebenfalls kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Beitrag im Zah-lungsverzug ist. Die entsprechenden Regelungen diesbezüglich werden in den Beitrags-ordnungen der Abteilungen festgelegt. Dem Mitglied ist vor Ausschluss durch Vor-standsbeschluss in jedem Fall die Möglichkeit einer Stellungnahme schriftlich oder mündlich zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Zusätzlich dürfen die Abteilungen eine eigene Beitragsordnung festlegen, welche vom Vorstand genehmigt werden muss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgan sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ohne außergerichtliches Vertretungsrecht gehört der Schatzmeister zum Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist intern in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000 €, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Abteilungsleitern
- einen Schriftführer

Die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden kann auch ein Abteilungsleiter wahrnehmen. Indem Fall ist aus der Abteilung eine weitere Person zum erweiterten Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem Organ oder einer anderen Funktion zugewiesen wurden.

Insbesondere zählen zu den Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufen und Vorbereiten der Mitgliederversammlungen inkl. Tagesordnungspunkte;
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
- Vorbereiten eines eventuellen Haushaltsplanes;
- Buchführung;
- Erstellen des Jahresberichtes auf der Basis der Zuarbeit der Abteilungsleiter;
- Vorlage der Jahresplanung, soweit diese nicht in den Abteilungen erfolgt und erforderlich ist;
- Ausschlüsse von Mitgliedern;

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für die Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie der Zustimmung zu Rechtsgeschäften gem. § 9 zuständig.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl rechtsfähig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Es wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1., wenn abwesend, des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mit- oder Ehrenmitglied eine Stimme. Übertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben;
- Aufnahme und Verschmelzung mit anderen Vereinen;

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich gefordert wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über die Abteilungsleiter und Veröffentlichung auf der Homepage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand sowie auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, wenn das 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe (Tagesordnung) fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und der Beschluss zur Vereinsauflösung. Hier sind 75% gültige Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§ 15 Abteilungen

Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

- Abteilung Badminton
- Abteilung Turnen und Gymnastik
- Abteilung Volleyball

Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter intern geleitet. Diesem kann ein, Abteilungskassierer, ein Abteilungsschriftführer sowie je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder der Abteilung angehören.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilung- und Beitragsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch den gewählten Schatzmeister des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.

Mindestens einmal jährlich sollte eine Abteilungsversammlung stattfinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Abteilung geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Abteilungsleiters und der Besetzung der weiteren Abteilungsfunktionen;
- Entlastung der Abteilungsleitung;
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein;

- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen;
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats;

Hinsichtlich der Wahl des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einen der beiden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 17 Finanzen

Die Abteilungsleiter oder einer vom Abteilungsleiter bestimmtes Mitglied führt die Finanzbuchhaltung der Abteilung. Auf Anforderung sind die Buchungsunterlagen an den Schatzmeister zu übergeben. Die Abteilungsleiter können zur Vereinfachung der Finanzbuchhaltung darüber entscheiden, wie sie die Beiträge der Mitglieder einziehen. Auch ist es möglich, dass Abteilungen Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Hallenmiete nach Rechnungslegung des Vermieters direkt bezahlen. Die Abteilung ist selbständig befugt, über den in der Satzung durch die Mitgliederversammlung mittels Beitragsordnung festgelegten Beitrag hinaus, Beiträge für die Abteilung zu erheben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Markranstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, wird der 1. Vorsitzende zum Liquidator bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit 75% der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Liquidator.

Markranstädt, den 28. Dezember 2012